



Die 3G-Regel im Überblick



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis,

d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig

- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig

- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

3G gilt unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz	Erweiterte 3G-Regelung bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50
<ul style="list-style-type: none"> in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen Großveranstaltungen bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 Personen Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä. 	<p>Gastronomie und Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars) Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc. <p>Körpernahe Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc. Prostitution Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc. <p>Sport</p> <ul style="list-style-type: none"> Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen Schwimmbädern, Spaßbäder, Thermen und Saunen <p>Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen bei mehr als 25 bis zu 1.000 Teilnehmenden (Ausnahme u.a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

+++ WICHTIG: **KEIN Zutritt** oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen **ohne 3G möglich** +++